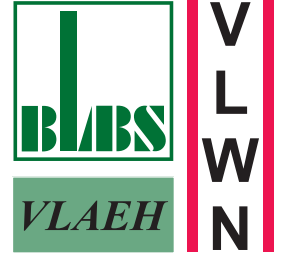


Heilkur und Sanatoriumsaufenthalt

Stand Mai 2009



mit den Einzelverbänden



Heilkur

- Dient zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit bei einer vorausgegangenen schweren Erkrankung, die die Dienstfähigkeit beeinträchtigt hat.
- Sie ist eine Kur, die unter ärztlicher Leitung nach einem Kurplan in einem im Heilkurortverzeichnis enthaltenen Kurort durchgeführt wird; die Unterkunft muss sich im Kurort befinden und ortsgebunden sein.

Anspruch auf Beihilfe

- mindestens 3 Jahre ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor Antragstellung
- Beendigung des Dienstverhältnisses frühestens 1 Jahr nach Durchführung der Heilkur

Voraussetzung für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit

- Nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten muss die Heilkur zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich, oder bei erheblichen chronischen Leiden eine Behandlung zwingend notwendig sein und darf nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet, ersetzt werden können.

Beihilfefähige Aufwendungen

- Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt in der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, jedoch keine Verpflegungskosten
- Kosten für Gepäckbeförderung
- Kosten für ärztliche Leistungen sowie Leistungen eines Heilpraktikers
- Kosten der ärztlich verordneten Heilbehandlungen (z. B. Bäder, Massagen, Bestrahlungen etc.), Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen
- Kosten für den ärztlichen Schlussbericht
- Kurtaxe
- Unterkunft und Verpflegung für maximal 23 Tage, einschließlich Reisetag
- Der Tagessatz beträgt höchstens 16,00 EURO

Antragstellung

- Antrag für eine Heilkur (Vordrucke bei der Landesschulbehörde (LschB) oder www.nlbv.de) mit Bescheinigung des behandelnden Arztes auf dem Dienstweg an die Landesschulbehörde
- Für Schwerbehinderte gelten besondere Vorschriften (Auskunft erteilen die BVN SBPR-Vertreter)

Antritt

- Frühestens nach Anerkennung der Beihilfefähigkeit
- Spätestens 4 Monate nach Anerkennung der Beihilfefähigkeit
- Erst nach Genehmigung des getrennt zu beantragenden Sonderurlaubes

Sanatoriumaufenthalt

Setzt einen behandlungsbedürftigen Krankheitszustand voraus und wird in einer Krankenanstalt durchgeführt. Ein Sanatorium ist eine Krankenanstalt, die unter ärztlicher Leitung besondere Heilbehandlungen (z. B. mit Mitteln physikalischer und diätetischer Therapie) durchführt und in der die dafür erforderlichen Einrichtungen und das dafür erforderliche Pflegepersonal vorhanden sind.

Anspruch auf Beihilfe

- Beihilfeberechtigte – auch Versorgungsempfänger – und berücksichtigungsfähige Angehörige
- Die im aktiven Dienst befindlichen Beihilfeberechtigten
- mindestens 3 Jahre ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor Antragstellung
- Beendigung des Dienstverhältnisses frühestens 1 Jahr nach Durchführung

Voraussetzung für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit

- Nach amts- oder vertrauensärztlichem Gutachten muss der Sanatoriumsaufenthalt zur Wiederherstellung oder Erhaltung der Dienstfähigkeit nach einer schweren Erkrankung erforderlich, oder bei erheblichen chronischen Leiden eine Behandlung zwingend notwendig sein und darf nicht durch andere Heilmaßnahmen mit gleicher Erfolgsaussicht, insbesondere nicht durch eine Behandlung am Wohnort oder in seinem Einzugsgebiet, ersetzt werden können.

Beihilfefähige Aufwendungen

- Fahrtkosten für Hin- und Rückfahrt in der niedrigsten Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel, jedoch keine Verpflegungskosten (PKW 0,20 EURO/km, jedoch 200 EURO Höchstbetrag)
- Kosten für Gepäckbeförderung
- Kosten für ärztliche Leistungen sowie Leistungen eines Heilpraktikers
- Kosten der ärztlich verordneten Heilbehandlungen (z.B. Bäder, Massagen, Bestrahlungen etc.), Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen
- Kosten für den ärztlichen Schlussbericht
- Kurtaxe
- Für Unterkunft und Verpflegung gilt der niedrigste Satz des Sanatoriums (Eigenanteil 10 EURO/Tag)
- Die Dauer der Sanatoriumsbehandlung beträgt 21 Tage (verlängerbar, wenn Gutachten des behandelnden Arztes des Sanatoriums vorliegt)
- Kosten einer notwendigen Familien- und Haushaltshilfe (hier individuelle Regelungen, siehe Merkblatt NLBV auf www.nlbv.de)

Antragstellung

- Antrag für einen Sanatoriumsaufenthalt (Vordrucke bei der LSchB oder www.nlbv.de) mit Bescheinigung des behandelnden Arztes auf dem Dienstweg an die Landesschulbehörde
- Für Schwerbehinderte gelten besondere Vorschriften (Auskunft erteilen die BVN SBPR-Vertreter)

Antritt

- Frühestens nach Anerkennung der Beihilfefähigkeit
- Spätestens 4 Monate nach Anerkennung der Beihilfefähigkeit
- Erst nach Genehmigung des getrennt zu beantragenden Sonderurlaubes

Merke:

Eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit ist nicht möglich, wenn im laufenden oder den beiden vorangegangenen Kalenderjahren bereits eine als beihilfefähig anerkannte Heilkur oder Sanatoriumsbehandlung durchgeführt und beendet worden ist.

Von der Frist darf nur abgesehen werden:

- nach einer schweren, einen Krankenhausaufenthalt erfordernden Erkrankung,
- in Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist; in diesen Fällen ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen,
- bei schwerer chronischer Erkrankung, wenn nach dem Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes aus zwingend medizinischen Gründen eine Sanatoriumsbehandlung in einem kürzerem Zeitabstand notwendig ist.
- **Sowohl für die Heilkur, wie auch für den Sanatoriumsaufenthalt empfiehlt sich ggf. die Erweiterung der privaten Krankenversicherung.**

*Bei Fragen sprechen Sie
ihre BVN-Personalräte an!*

Geschäftsstelle:
Kurt-Schumacher-Str. 29
30159 Hannover
Telefon (05 11) 32 45 89
Fax (05 11) 12 35 74 71
Email: info@bvn-nds.de